

## SATZUNG

- über
- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitsportzentrum“ im Ortsteil Altenheim
  - b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
- 

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat in seiner Sitzung am 05.12.2007

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 – 10, 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
- b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zu. geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), in der Fassung der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden – Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), i. d. F. der letzten Änderung, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitsportzentrum“ und über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 28.11.2007.

## § 2 Bestandteile

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- 1.) Zeichnerischer Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 28.11.2007.
- 2.) Textteil und örtliche Bauvorschriften vom 28.11.2007
- 3.) Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB,

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro (100.000,-- DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Satzungsbeschlüsse in Kraft.

Neuried, den 24.01.2008

Borchert  
Bürgermeister



~~\_\_\_\_\_~~ genehmigt  
gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 27. FEB. 2008



LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS  
- Baurechtsbehörde -

Inkrafttreten am 4. April 2008.

*[Signature]*  
7.4.08

Gemeinde Neuried  
- Bauamt -  
Kirchstr. 21 77748 Neuried

